

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

---

Band 6

**Hinweisgebersysteme im Lichte  
der EU-Richtlinie 2019/1937  
unter besonderer Betrachtung  
der Vertraulichkeitszusicherung**

Von

**Nina Fischer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

NINA FISCHER

Hinweisgebersysteme im Lichte  
der EU-Richtlinie 2019/1937 unter besonderer Betrachtung  
der Vertraulichkeitszusicherung

# Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von  
Nikolaus Bosch und Nina Nestler

Band 6

# Hinweisgebersysteme im Lichte der EU-Richtlinie 2019/1937 unter besonderer Betrachtung der Vertraulichkeitszusicherung

Von

Nina Fischer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 2700-189X (Print) / 2700-1903 (Online)  
ISBN 978-3-428-18742-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-58742-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für Michael*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebungsverfahren wurden bis Juli 2022 eingearbeitet.

Keine Doktorarbeit entsteht im Alleingang, deswegen möchte ich den zahlreichen Personen, die mich während meines Promotionsvorhabens in vielfältiger Weise unterstützt haben, an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Zuerst möchte ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Frank Peter Schuster danken, der mir die Anregung zu diesem aktuellen und spannenden Thema gab und mich zu diesem Promotionsvorhaben ermutigt hat. Ich hatte das Glück, während der Promotion an seinem Lehrstuhl arbeiten zu dürfen. Herrn Professor Dr. Frank Zieschang danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Auch möchte ich mich bei dem gesamten Lehrstuhl für die schöne Zeit und Zusammenarbeit während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bedanken.

Günter Sittl und seiner Freundin Angelika Wagner gebührt großer Dank für ihr sorgfältiges Korrekturlesen. Auf ihre Zeit, Geduld und konstruktive Kritik konnte ich mich nicht nur bei dieser Arbeit verlassen. Auch meinem Schwiegervater Herrn Mathias Herrmann gebührt Dank für dessen sorgfältiges Lesen der Arbeit.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern Christa Fischer und Günter Sittl. Sie standen immer hinter mir und haben jedes Vorhaben gefördert. Durch ihren steten Rückhalt konnte ich mich immer vollkommen auf meine Ziele konzentrieren.

Abschließend danke ich von Herzen dem Mann an meiner Seite, Herrn Michael Herrmann. Er hat mich während des gesamten Studiums und der Promotion begleitet und unterstützt. Sein stetiger Zuspruch und Optimismus machten auch schwierige Phasen erträglich. Ihm ist diese Arbeit daher gewidmet.

Würzburg, im August 2022

*Nina Celina Fischer*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	17
<b>Gang der Untersuchung</b> .....	25

## *1. Kapitel*

<b>Begriffsbestimmungen und Grundlagen</b>	28
A. Whistleblowing .....	28
I. Internes Whistleblowing .....	30
II. Externes Whistleblowing .....	30
III. Anonymes, vertrauliches und offenes Whistleblowing .....	30
B. Hinweisgebersysteme .....	31

## *2. Kapitel*

<b>Hinweisgebersysteme als Compliance-Element</b>	33
A. Compliance zur Bekämpfung von Unternehmenskriminalität .....	33
I. Compliance .....	33
1. Der Begriff (Criminal-)Compliance .....	34
2. Rechtsgrundlagen .....	35
3. Rechtspflicht .....	36
4. Wert von Compliance-Maßnahmen .....	37
a) Bußgeldausschließende Wirkung .....	38
b) Bußgeldmindernde Wirkung .....	40
c) Weitere Vorteile eines wirksamen Compliance-Systems .....	41
II. Neue Anreize durch ein Verbandssanktionengesetz? .....	43
1. Erweiterung des Sanktionsspektrums .....	45
2. Einführung des Legalitätsgrundsatzes .....	46
3. Sanktionserlass oder -milderungen bei Compliance-Maßnahmen .....	47
a) Vermeidung der Zurechnung .....	47
b) Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt .....	48
c) Sanktionsmilderung .....	48

4. Auswirkung eines VerSanG auf Hinweisgebersysteme .....	50
III. Compliance-Pflichten aufgrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes .....	51
1. Anwendungsbereich .....	51
2. Sorgfaltspflichten .....	52
3. Verpflichtung zu internen Beschwerdestellen .....	53
4. Dokumentationspflichten .....	54
5. Zwischenfazit .....	54
B. Typische Merkmale von Wirtschaftsstraftaten .....	55
I. Erhebliches Schadenspotential .....	55
II. Unternehmensinterne Täter .....	56
III. Niedriges Entdeckungsrisiko .....	57
IV. Fehlendes Unrechtsbewusstsein der Täter .....	58
V. Fazit .....	59
C. Nutzen von Hinweisgebersystemen .....	60
I. Vorteile für Unternehmen .....	60
1. Frühwarnsystem .....	61
2. Filterfunktion und Kontrollmechanismus .....	61
3. Möglichkeit der Schadensabwehr .....	63
4. Generalpräventive Wirkung .....	63
5. Positive Außenwirkung .....	65
II. Vorteile für den Rechtsstaat .....	66
III. Vorteile für den Hinweisgeber .....	68
IV. Fazit .....	69
D. Conclusio .....	70

### *3. Kapitel*

<b>Rechtliche Regelungen zum Whistleblowing</b>	72
A. Status quo der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland .....	72
I. Pflicht zur Implementierung von Hinweisgebersystemen .....	72
II. Gesetzlicher Schutz von Hinweisgebern .....	75
1. Arbeitsrechtlicher Schutz .....	76
2. Strafrechtlicher Schutz .....	79
III. Fazit .....	80
B. Harmonisierung durch die Whistleblower-Direktive 2019/1937 .....	81
I. Hintergrund .....	82
II. Regelungspunkte .....	84
1. Persönlicher Anwendungsbereich .....	84
2. Sachlicher Anwendungsbereich .....	85

3. Pflicht zu internen Whistleblowingstellen .....	86
4. Staatliche Whistleblowingbehörde .....	87
5. Offenlegung als Ultima Ratio .....	87
6. Vertraulichkeitsgebot .....	88
7. Hinweisgeberschutz .....	88
III. Fazit .....	89
C. Umsetzungsspielräume der nationalen Gesetzgeber .....	89
I. Hinweisgeberschutz- oder Artikelgesetz .....	89
II. Ausweitung auf nationales Recht .....	91
III. Institution der Whistleblowingbehörde .....	92
IV. Anonymes Whistleblowing .....	93
V. Whistleblowingprämie .....	95
VI. Fazit .....	97
D. Umsetzung in Deutschland .....	99
I. Referentenentwurf 2020 (HinSchG-E 2020) .....	99
II. Referentenentwurf 2022 (HinSchG-E 2022) .....	101
III. Regierungsentwurf 2022 (HinSchG-RegE 2022) .....	102
1. Anwendungsbereich .....	103
2. Hinweisgebersysteme .....	104
3. Hinweisgeberschutz .....	105
4. Bewertung .....	106
IV. Nicht fristgemäße Umsetzung .....	107
E. Conclusio .....	108

*4. Kapitel*

**Die Strafbarkeitsrisiken des potenziellen Hinweisgebers**

A. Strafbewehrte Offenlegungspflichten .....	111
I. Anzeigepflichten bei Wirtschaftsstraftaten .....	111
II. Handlungspflichten resultierend aus einer Garantenstellung .....	114
1. Garantenstellung der Unternehmensleitung .....	114
2. Garantenstellung des Compliance-Officer .....	118
3. Garantenstellung von sonstigen Arbeitnehmern .....	121
III. Offenlegungspflichten durch die WBRL .....	121
IV. Fazit .....	122
B. Strafrechtliche Risiken bei der Hinweisabgabe .....	123
I. Strafbarkeit wegen Geheimnisverrats .....	123
1. Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG .....	124
a) Tatbestandsmäßigkeit „illegaler Geheimnisse“? .....	125

b) Tatbestandsausnahme nach § 5 GeschGehG	126
aa) Voraussetzungen	126
bb) Eskalationserfordernis?	128
c) Änderungen durch die WBRL	129
2. Zwischenergebnis	130
3. Geheimhaltungspflichten für Organmitglieder	131
II. Verletzung von Privatgeheimnissen	132
1. De lege lata	133
2. Änderungen durch die WBRL	135
III. Strafbarkeit aufgrund der Beschaffung von Informationen	137
1. De lege lata	137
2. Änderungen durch die WBRL	139
IV. Strafrechtliche Risiken bei Falschmeldungen	139
1. De lege lata	140
a) Delikte gegen die Rechtspflege	140
b) Ehrverletzungsdelikte	141
aa) Bewusste Falschmeldung	141
bb) Fahrlässige Falschmeldung	142
2. Änderungen durch die WBRL	143
V. Vorschlag eines Rechtfertigungsgrundes	145
VI. Fazit	147
C. Conclusio	148

### *5. Kapitel*

<b>Implementierung von internen Hinweisgebersystemen in Unternehmen</b>	150
A. Ausgestaltung der Whistleblowing-Systeme	151
I. Abstimmung mit den Beteiligten	152
II. Vorgaben nach der WBRL	152
1. Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung	153
2. Vorgaben bezüglich des Verfahrens	153
3. Vorgaben bei Wiederaufgreifen des VerSanG-E 2020	154
III. Umgang mit der Identität des Hinweisgebers	155
B. Einrichtungsmodalitäten	156
I. Unternehmensinterne Meldestelle	156
II. Ombudsperson	157
III. Elektronische Systeme	160
1. Internetbasierte Systeme	160
2. Hotline/Callcenter	161

IV. Fazit ..... 162

C. Weitere Modalitäten ..... 163

    I. Einführung einer Meldeverpflichtung ..... 163

    II. Implementierung monetärer Anreize ..... 165

    III. Kombination mit digitalem „Selbst-Check“ ..... 166

D. Conclusio ..... 166

*6. Kapitel*

**Vertraulichkeitszusicherung und private Auskunftsansprüche** ..... 169

A. Einsichtsrecht in die Personalakte nach § 83 BetrVG ..... 169

    I. De lege lata ..... 171

    II. Einschaltung einer externen Stelle ..... 171

    III. Einschränkungsmöglichkeiten nach der WBRL ..... 172

    IV. Fazit ..... 172

B. Datenschutzrechtliche Auskunfts- und Informationspflichten ..... 173

    I. Auskunftsrechte bei unternehmensinternen Systemen ..... 175

        1. Unterrichtungspflicht ..... 175

            a) Art. 14 DSGVO ..... 175

            b) Einschränkungsmöglichkeiten de lege lata ..... 176

        2. Auskunftsanspruch ..... 178

            a) Art. 15 DSGVO ..... 178

            b) Einschränkungen de lege lata ..... 179

        3. Zwischenergebnis ..... 180

    II. Aspekte bei Einsatz eines unternehmensexternen Systems ..... 180

        1. Ombudsperson ..... 181

        2. Elektronische Hinweisgebersysteme ..... 181

    III. Einschränkungsmöglichkeiten nach der WBRL ..... 182

C. Conclusio ..... 184

*7. Kapitel*

**Vertraulichkeitsversprechen und strafprozessuale Zugriffsrechte** ..... 185

A. Zugriffsrechte bei unternehmensinternen Hinweisgebersystemen ..... 187

    I. Interne Empfänger als Zeugen ..... 187

    II. Durchsuchungs- und Beschlagnahmemöglichkeiten ..... 188

    III. Mehr Schutz durch Beauftragung von Syndikus-Anwälten? ..... 188

B. Zugriffsrechte bei Beauftragung einer anwaltlichen Ombudsperson .....	189
I. Zeugnisverweigerungsrecht .....	189
II. Entbindung von der Schweigepflicht .....	193
1. Verpflichtung des Unternehmens zur Entbindung von der Schweigepflicht? ..	193
2. Berechtigung zur Entbindung .....	193
3. Zwischenergebnis und Ausblick in die Zukunft .....	195
III. Durchsuchungs- und Beschlagnahmemöglichkeiten .....	196
1. Relevante Entscheidungen .....	196
a) HSH Nordbank-Verfahren .....	197
b) LG Bonn .....	198
c) LG Mannheim .....	199
d) LG Saarbrücken .....	199
e) LG Braunschweig .....	200
f) LG Bochum .....	200
g) LG Stuttgart .....	202
h) Die Beschlüsse des BVerfG in der Sache „Jones-Day“ .....	202
2. Erörterung der Entscheidungen und der Rechtslage .....	204
a) Genereller Beschlagnahmeschutz anwaltlich erstellter Unterlagen .....	205
aa) Schutz vor Beschlagnahme gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO .....	205
bb) Schutz vor Durchsuchungen und Beschlagnahme nach § 160a StPO ..	207
b) Änderungen durch Neuregelung der Verbandssanktionierung .....	210
c) Beschlagnahmeschutz bei einer Ombudsperson .....	211
aa) Mandatsähnliches Verhältnis zum Hinweisgeber .....	212
bb) Mandatsverhältnis zum Unternehmen .....	214
(1) Beschuldigtenstellung des Unternehmens .....	215
(2) Verteidigerstatus .....	216
d) Beschlagnahmeschutz aus Verfassungsrecht .....	218
aa) Grundrechtsbetroffenheit des Hinweisgebers .....	219
(1) Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	219
(2) Selbstbelastungsfreiheit .....	220
bb) Grundrechtsbetroffenheit des Unternehmens .....	222
(1) Geheimnisschutz .....	222
(2) Selbstbelastungsfreiheit .....	223
cc) Grundrechtsbetroffenheit der Ombudsperson .....	224
(1) Berufsfreiheit des Rechtsanwalts, Art. 12 GG .....	224
(2) Freiheit der Advokatur als unverzichtbarer Bestandteil des Rechts-	
staatsprinzips .....	226
e) Zwischenergebnis .....	229
3. Abhilfe durch Verzicht auf Dokumentation .....	229
4. Abhilfe durch Verschlüsselung .....	230

- IV. Unterlagen im Gewahrsam des Unternehmens ..... 232
- V. Fazit ..... 232
- C. Zugriffsmöglichkeiten bei Hinweisgebersystemen von Drittanbietern ..... 234
  - I. Whistleblowing-Hotline (Callcenter) ..... 234
  - II. Digitale Hinweisgebersysteme (Mailbox) ..... 234
    - 1. Zugriff auf Daten beim Dienstanbieter ..... 236
    - 2. Zugriff auf Informationen von inländischen Servern ..... 236
      - a) Speicherung von Metadaten ..... 236
      - b) Verschlüsselte Daten ..... 237
      - c) Sicherheitslücken ..... 240
    - 3. Zugriff auf Informationen von ausländischen Servern ..... 242
    - 4. Zugriff auf Informationen beim Hinweisempfänger ..... 244
  - III. Fazit ..... 245
- D. Rechtslage nach der WBRL ..... 246
  - I. Unmittelbare Auswirkungen auf die staatlichen Zugriffsrechte ..... 246
    - 1. Einfluss der Richtlinie auf die StPO ..... 246
    - 2. Ausweitung des Informationspools ..... 248
    - 3. Auswirkungen der obligatorischen Vertraulichkeitszusicherung ..... 248
  - II. Mittelbare Auswirkungen auf die staatlichen Zugriffsrechte ..... 249
    - 1. Höherrangige Bemessung des Hinweisgeberschutzes ..... 250
    - 2. Selbstbelastungsfreiheit des Hinweisgebers ..... 250
    - 3. Selbstbelastungsfreiheit des Unternehmens ..... 253
    - 4. Allgemeines Rechtsstaatsprinzip ..... 256
    - 5. Aushöhlung des Zeugnisverweigerungsrechts bei einer Ombudsperson ..... 259
  - III. Situation bei Neuregelung der Verbandssanktionierung ..... 261
  - IV. Überlegungen zur Neuregelung des Vertraulichkeitsschutzes ..... 262
    - 1. Vorbild US-amerikanisches legal privilege ..... 262
    - 2. Vorschlag eines Beschlagnahmeverbots ..... 265
    - 3. Zusätzliche Schutzmodalitäten ..... 267
  - V. Fazit ..... 269
- E. Conclusio ..... 271
- Schlussbetrachtung ..... 273**
- Literaturverzeichnis ..... 279**
- Stichwortverzeichnis ..... 318**





## Einleitung

Es gibt einen Verrat, der keiner ist: Es gibt den Hinweis auf Missstände, Regelverletzungen, auf skandalöses, gemeinwohlschädliches Verhalten, der sozialem Engagement entspringt und der Mut kostet – den Mut, sich gegen die zu stellen, die Unrecht tun und dies vertuschen; den Mut, es als David mit Goliath aufzunehmen; den Mut, die Gefahr nicht zu scheuen, beim Aufdecken von Missständen als Lügner und Nestbeschmutzer gebrandmarkt zu werden. Diesen Mut gilt es zu fördern und zu schützen. Es geht um Zivilcourage, es geht darum, dass Zivilcourage nicht zu einem existentiellen Risiko wird.<sup>1</sup>

Der amerikanische Whistleblower *Edward Snowden* hat im Jahr 2013 mit Enthüllungen über die verdachtsunabhängige Massenüberwachung durch den US-Geheimdienst NSA<sup>2</sup> mediale Aufmerksamkeit erregt und damit die Debatte über Whistleblower<sup>3</sup> und deren Wert für die Erhaltung einer demokratischen Gesellschaft neu angestoßen.<sup>4</sup> Viele illegale Tätigkeiten in privaten oder öffentlichen Organisationen werden von internen Hinweisgebern enthüllt, da diese die Gefahren und Bedrohungen meist als Erste wahrnehmen.<sup>5</sup> Die bekanntesten Fälle von Whistleblowing der letzten Jahre waren wohl die Enthüllungen des Cum-Ex-Skandals<sup>6</sup>, des „Gammelfleisch“-Skandals<sup>7</sup>, des BSE-Skandals, LuxLeaks<sup>8</sup>, die profitsteigernde

---

<sup>1</sup> Geleitwort von Heribert *Prantl*, in: Deiseroth/Graßl (Hrsg.), Whistleblower-Preis 2017, 11.

<sup>2</sup> Zur Aufarbeitung der Snowden-Affäre vgl. *Greenwald*, No place to hide.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird folgend das generische Maskulinum verwendet. Die weibliche und diverse Form ist stets mitgemeint.

<sup>4</sup> *Thönnies*, Vor Corona schützen heißt Whistleblower schützen, LTO vom 23.7.2020, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/corona-toennies-Whistleblower-schutz-eu-richtlinie-umsetzung-anwendungsbereich-infektionsschutz/> (Stand: 1.7.2022); *Gerdemann*, Der Wirtschaftsführer 2020, 12 (12); *Gerdemann*, SR, 2 (2).

<sup>5</sup> Presseraum der Europäischen Kommission, Häufig gestellte Fragen: Schutz von Hinweisgebern, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_18\\_3442](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_3442) (Stand: 1.7.2022); auch das BKA betonte in seinem Lagebericht 2019 den hohen Anteil ermittlungsauslösender polizeixterner Quellen wie bspw. Hinweisgeber vgl. *Bundeskriminalamt*, Korruption Bundeslagebild 2019, 26.

<sup>6</sup> Vgl. dazu *Blickle/Faigle/Polke-Majewski/Rausch/Rohrbeck*, Cum-Ex-Skandal, Zeit Online v. 8.06.2017, abrufbar unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/2017-05/cumex-skandal-steuern-verlorene-gelder-deutschland> (Stand: 1.7.2022).

<sup>7</sup> Gammelfleischskandal – Eine kurze Chronik, Augsburgener Allgemeine v. 14.9.2006, abrufbar unter <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Gammelfleischskandale-Eine-kurze-Chronik-id2722391.html> (Stand: 1.7.2022).

<sup>8</sup> Zwei ehemalige Beschäftigte des Wirtschaftsprüfungsunternehmens PricewaterhouseCoopers (PwC) gaben nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen im November des Jahres 2014 geheime Steuerelemente an einen Journalisten weiter, welche die Steuervermei-

Verdünnung von Krebsmedikamenten in einer Bottroper Apotheke<sup>9</sup>, der aufgedeckte Facebook-Datenskandal um Cambridge Analytika<sup>10</sup> oder der Wirecard-Skandal<sup>11</sup>.<sup>12</sup> Diese namhaften Beispiele machen deutlich, dass Organisationsinsider Gesetzesverstöße in Unternehmen aufdecken können und somit einen wertvollen Beitrag zur Herstellung von Transparenz innerhalb dieser Strukturen leisten.<sup>13</sup> Whistleblowing geht allerdings meist mit drastischen Folgen für die Hinweisgeber einher:<sup>14</sup> „Whistleblower-Karrieren“ enden meist mit Kündigungen, mit sog. „Blacklisting“ innerhalb einer ganzen Branche oder Mobbing seitens des Kollegenkreises. Schätzungen zufolge verloren circa 75 Prozent der Arbeitnehmer, die mit einem Hinweis auf einen Missstand aufmerksam machten, ihren Arbeitsplatz.<sup>15</sup> Studien aus den USA gehen sogar von 80–90 Prozent aus.<sup>16</sup> Die unschönen Konsequenzen eines Hinweises zeigten sich beispielhaft während der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020: Eine Mitarbeiterin eines großen Schlachtbetriebs machte, mit einem heimlich aufgenommenen Video, die grobe Missachtung von Schutzmaßnahmen und Verstöße gegen die Infektionsschutzverordnung öffentlich. Die hinweisgebende Angestellte, die im Interesse der Gesellschaft auf die Missstände hinter den Türen des großen Betriebs aufmerksam machte, wurde sofort fristlos gekündigt.<sup>17</sup> Neben berufsbe-

---

dungstaktiken internationaler Großkonzerne beweisen, vgl. Lux-Leaks, Süddeutsche v. 11. 1. 2018, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/lux-leaks-gericht-kassiert-urteil-gegen-lux-leaks-Whistleblower-deltour-1.3820928> (Stand: 1. 7. 2022).

<sup>9</sup> *Feldwisch-Drentrup*, Korruptionsverdacht, Zeit Online v. 1. 4. 2019, abrufbar unter <https://www.zeit.de/wissen/2019-04/korruptionsverdacht-apotheker-aerzte-krebsmittel-arznei-ermittlungen-staatsanwaltschaft> (Stand: 1. 7. 2022).

<sup>10</sup> Christoph Wylie enthüllte, dass sein ehemaliger Arbeitgeber Cambridge Analytica auf die Daten von Millionen Facebook-Nutzern illegal Zugriff genommen hat und Facebook trotz Kenntnis des Datenmissbrauchs nicht eingeschritten ist, vgl. *Brühl/Hauck/Hurtz*, Datenmissbrauch, SZ v. 5. 4. 2018; abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/digital/datenmissbrauch-was-ist-eigentlich-gerade-bei-facebook-los-1.3932349> (Stand: 1. 7. 2022).

<sup>11</sup> *Kampf*, Der Aufdecker kommt aus der Deckung, Tagesschau v. 19. 05. 2021, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-Whistleblower-101.html> (Stand: 1. 7. 2022).

<sup>12</sup> *Siemes*, Die Whistleblowing-Richtlinie der EU, 39.

<sup>13</sup> Vgl. zu weiteren Fällen von Whistleblowing mit bedeutender Tragweite auch *Wiedmann/Seyfert*, CCZ 2019, 12 (12 f.); besonders gravierend sind auch die Folgen der Fälle, bei denen es nicht zum Whistleblowing kam, bspw. hätten der Contagion-Skandal und das ICE-Unglück in Eschede, da dort Warnzeichen für Insider deutlich sichtbar waren, vermieden werden können, vgl. *Strack*, Whistleblowing in Deutschland, abrufbar unter [https://Whistleblower-net.de/pdf/WB\\_in\\_Deutschland.pdf](https://Whistleblower-net.de/pdf/WB_in_Deutschland.pdf) (Stand: 1. 7. 2022).

<sup>14</sup> Presseraum der Europäischen Kommission, Häufig gestellte Fragen: Schutz von Hinweisgebern, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO\\_18\\_3442](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_3442) (Stand: 1. 7. 2022).

<sup>15</sup> *Schönefeldt*, Personalführung 2005, 36; *Falter*, Der Wirtschaftsführer 2020, 3 (3).

<sup>16</sup> *Rapp*, Brigham Young University Law Review 2012, 73 (113) m. w. N.

<sup>17</sup> *Thönnies*, Vor Corona schützen heißt Whistleblower schützen, LTO v. 23. 07. 2020, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/corona-toennies-Whistleblower-schutz-eu-richtlinie-umsetzung-anwendungsbereich-infektionsschutz/> (Stand: 1. 7. 2022); *Steinke*,

zogenen Repressalien aufgrund einer Meldung können Mitarbeiter auch die Verwirklichung strafrechtlicher Tatbestände oft nicht ausschließen, beispielsweise wegen Geheimnisverrats oder Betriebsespionage.<sup>18</sup> Somit stehen neben der beruflichen Existenzgrundlage auch juristische Sanktionen und damit der gute Ruf innerhalb der Gesellschaft auf dem Spiel.

Mitarbeiter, die innerhalb von Unternehmensstrukturen Straftaten bemerken, befinden sich also in einem Dilemma<sup>19</sup> und vor der meist grundlegenden Entscheidung<sup>20</sup> entweder die Missstände aufzudecken und damit die eigene Karriere bzw. Existenzgrundlage zu riskieren oder, entgegen ihrem Rechts- oder Moralempfinden zu schweigen<sup>21</sup> und im Zuge dessen ggf. sogar zum Mittäter oder Gehilfen der Tat zu werden. Insbesondere in Fällen, in denen sich der Hinweisgeber durch eine eigene Beteiligung an der Tat schon in einer Art „Unrechtsspirale“ befindet oder er die Substanz des Hinweises nicht voll einschätzen kann, ist eine Offenlegung mit diversen arbeits- und strafrechtlichen Risiken behaftet. Weiterhin befinden sich die potenziellen Hinweisgeber, in einem Machtungleichgewicht, da diese oftmals in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Personen stehen, welche durch den Hinweis geschädigt werden würden.<sup>22</sup>

Das öffentliche Ansehen eines Whistleblowers schwankt in der Gesellschaft seit jeher zwischen dem eines negativ behafteten Denunzianten<sup>23</sup> und dem eines bewunderten mutigen Helden.<sup>24</sup> Auf *August Heinrich Hoffmann von Fallersleben* geht das, viel im Zusammenhang mit Whistleblowing angeführte Zitat zurück „Der größte

---

Fluch der guten Tat, SZ v. 28.7.2021, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/meinung/Whistleblower-strafrecht-eu-recht-1.5366150> (Stand: 1.7.2022).

<sup>18</sup> Vgl. auch *Goers*, Der Ombudsmann als Instrument unternehmensinterner Kriminalprävention, 70.

<sup>19</sup> *Schemmel/Ruhmannseder/Witzigmann*, Hinweisgebersysteme, 88; *Schneider*, CCZ 2018, 231 (231 ff.).

<sup>20</sup> *Bock*, Criminal Compliance, 735; *Schemmel/Ruhmannseder/Witzigmann*, Hinweisgebersysteme, 88; *Schneider/Nowak*, in: Hönn/Oetker/Raab (Hrsg.), FS Kreutz, 855; *Baranowski/Glaßl*, CB 2018, 271 (272); *Nuster*, in: *Ruhmannseder/Behr/Krakow* (Hrsg.), Hinweisgebersysteme, 141.

<sup>21</sup> Zu den Handlungsoptionen des Hinweisgebers *Schneider*, CCZ 2018, 231 (231 ff.).

<sup>22</sup> Erwägungsgrund 26 der WBRL, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937&from=EN> (Stand: 1.7.2022).

<sup>23</sup> In Deutschland ist die Abneigung gegenüber Verrätern und Denunzianten auf die jüngsten Geschehnisse wie das Regime des Nationalsozialismus im Dritten Reich und das Stasi-System der DDR zurückzuführen, vgl. *Strack*, Whistleblowing in Deutschland, abrufbar unter [https://Whistleblower-net.de/pdf/WB\\_in\\_Deutschland.pdf](https://Whistleblower-net.de/pdf/WB_in_Deutschland.pdf) (Stand: 1.7.2022); *Falter*, Der Wirtschaftsführer 2020, 3 (3); *Ruhmannseder/Behr/Krakow*, in: *Ruhmannseder/Behr/Krakow* (Hrsg.), Hinweisgebersysteme, 1.

<sup>24</sup> *Leisinger*, Whistleblowing und Corporate Reputation Management, 252; *Jordan*, in: *Makowicz/Wolfgang* (Hrsg.), Rechtsmanagement im Unternehmen, Kap. 2–40, 1; zur Entwicklung von Whistleblowing-Systemen in Deutschland *Steigert*, Datenschutz bei unternehmensinternen Whistleblowing-Systemen, 20 ff.